



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in der Fassung vom 01.04.2007

1 Vertragsabschluss

- 1.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und 1012 gründet sich auf ein Anbot, das der Kunde grundsätzlich in Form einer dafür von 1012 vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Anmeldung legt.
- 1.2 Die Annahme des Angebotes erfolgt durch die vorläufige, insbesondere durch eine positive Bonitätsprüfung auflösend bedingte Freischaltung der Dienste.
- 1.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Erfüllungsgehilfen von 1012, wie insbesondere die Fachhändler oder andere Vertriebspartner, keine Vollmacht zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Kunden haben.

2 Geltung der AGB

- 2.1 1012 schließt mit Kunden Verträge nur zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) ab. Jedenfalls mit Bezug und Inanspruchnahme der Leistungen gelten diese AGB als angenommen und für alle zukünftigen Geschäftsverbindungen vereinbart. Die Geltung von Einkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.
- 2.2 Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ können jederzeit kostenlos bei 1012 schriftlich oder telefonisch angefordert werden, sind über das Internet (www.telering.at) abrufbar und liegen bei den Fachhändlern auf.
- 2.3 Die für die jeweiligen Dienste gültigen Leistungsbeschreibungen und Tarife sind ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

3 Vertragsänderung

- 3.1 1012 kann im Rahmen der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Erfordernisse AGB, Leistungsbeschreibungen und Tarife ändern. Änderungen der Tarife können erfolgen, insbesondere, um Adaptierungen im Hinblick auf die für die Preiskalkulation relevanten Kosten (z.B. Zusammenschaltungsgebühren und Selbstkosten) durchführen zu können.
- 3.2 Eine von 1012 kundgemachte Änderung der für die jeweiligen Leistungen gültigen AGB, Leistungsbeschreibungen oder Tarife berechtigt den Kunden, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kostenlos zu kündigen, sofern die Änderung für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend ist.
- 3.3 Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen und der Tarife werden durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage von 1012 unter www.telering.at kundgemacht. Der wesentliche Inhalt der für den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird diesem mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten in geeigneter Form mitgeteilt.
- 3.4 Vertragsänderungen seitens des Kunden bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von 1012. Die Auskunft über etwaige Formerfordernisse wird telefonisch unter der kostenlosen Hotline erteilt.

4 Kunden

- 4.1 1012 ist berechtigt, vom Kunden entsprechende Identitätsnachweise (z.B. amtlicher Lichtbildausweis, Meldezettel oder Firmenbuchauszug) zu verlangen und die Angaben des Kunden in bezug auf dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen sowie Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien, wie insbesondere den KreditSchutzverbänden einzuholen.
- 4.2 Wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus anderen Verträgen mit 1012 im Verzug war und das Vertragsverhältnis aus diesem Grund gekündigt wurde, ein anderer Vertrag des Kunden mit 1012 aus wichtigen Gründen vorzeitig beendet wurde, die Einholung einer Bonitätsauskunft Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit ergibt oder über das Vermögen des Kunden ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein derartiger Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, falsche oder unvollständige Kundenda-

ten vorliegen oder der Kunde minderjährig bzw. nur beschränkt geschäftsfähig ist und keine Haftungserklärung seines gesetzlichen Vertreters vorliegt, ist 1012 nicht verpflichtet mit dem Kunden einen Vertrag abzuschließen.

- 4.3 1012 behält sich vor, den Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung von der ordnungsgemäßen Einrichtung oder Abwicklung des Bankeinzahlungsauftrages, der Zahlung über Kreditkarte, oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen, sofern eine Bonitätsauskunft Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden ergibt. Für den Fall einer unüblich hohen Inanspruchnahme von angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen behält sich 1012 den Einsatz zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen (z. B. Vorauszahlung, Dienstesperre) im Sinne und mit Verständigung des Kunden vor.
- 4.4 1012 kann einen Vertragsabschluss ablehnen, wenn ein solcher aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

5 Leistungserbringung

- 5.1 1012 wird die vereinbarte Leistung gemäß den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen, welche auch Informationen über die Wartung und den Service des Netzes beinhalten, erbringen.
- 5.2 Die Bereitstellungsfrist ist dienstabhängig, beträgt jedoch maximal 2 Monate ab Anbot (z.B. für Direktanschlüsse).
- 5.3 Insoweit 1012 aus eigenem Verschulden die Leistung, außer in den vertraglich anders geregelten Fällen, nicht innerhalb der vereinbarten Bereitstellungsfrist / Störungsbehebungsfrist erbringt, wird dem Kunden auf Verlangen für die Zeit der vertragswidrigen Nichterbringung pro vollem Tag ein Betrag in Höhe von € 0,30,-, insgesamt maximal jedoch € 7,-, von der nächstfolgenden Rechnung in Abzug gebracht. Eine Barabgeltung ist ausgeschlossen. Für darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche wird auf Pkt. 17 verwiesen.

6 Störungen

- 6.1 1012 ist bemüht, bestmögliche Erreichbarkeit und Empfangsqualität sicherzustellen. Unter gewissen geographischen, atmosphärischen oder räumlichen Umständen, kann es jedoch zu negativen Einflüssen in der Übertragungsqualität der Telekommunikationsdienste kommen, welche nicht von 1012 zu vertreten sind.
- 6.2 1012 haftet nicht für Störungen außerhalb ihres Netzes, wie insbesondere Störungen im Netz von Roamingpartnern oder Zusammenschaltungspartnern, soweit 1012 oder ihren Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuerwerfen ist.
- 6.3 1012 wird innerhalb der in den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen angegebenen Zeiten Maßnahmen zur Behebung der Störung einleiten und diese so rasch wie möglich beheben.
- 6.4 Im Falle von Kapazitätsengpässen oder während der in den Leistungsbeschreibungen angegebenen Wartungsfenster kann es zum Ausfall von Verbindungen kommen.

7 Entgelte

- 7.1 Sämtliche Entgelte bemessen sich nach dem jeweils gültigen Tarif und sind ausschließlich in Eurobeträgen angeführt.
- 7.2 Die Zahlungspflicht des Kunden erstreckt sich auch auf Rechnungsbeträge aus Kommunikationsdienstleistungen, die durch befügte oder unbefugte Nutzung seines Teilnehmeranschlusses durch Dritte entstanden sind. 1012 behält sich das Recht vor, darüber hinausgehende Ansprüche als Schadenersatz geltend zu machen.
- 7.3 Die Rechnungsperiode ist in dem jeweils gültigen Tarif festgelegt. Der Beginn dieser Periode kann von 1012 jederzeit geändert werden. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich.

8 Entgeltnachweis

- 8.1 Grundsätzlich werden sämtliche vom Kunden zu entrichtende Entgelte mit der jeweiligen Rechnung (Standardrechnung) in Form eines Entgeltnachweises dargestellt, der eine Zusammensetzung der Entgelte nach Entgeltarten samt anderer bezogener Dienstleistungen enthält.
- 8.2 Für den Fall der Einrichtung einer elektronischen Rechnungslegung im Sinne des § 11(2) Umsatzsteuergesetz 1994 in der Fassung 2002, hat 1012 - nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden - die Möglichkeit, Rechnungen ausschließlich auf elektronischem Weg zu übermitteln.
- 8.3 Weiters werden die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises in dem in der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung angeführten Detaillierungsgrad dargestellt, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Der Einzelentgeltnachweis steht allen Vertragskunden standardmäßig online, bis zum Ablauf der Rechnungseinspruchsfrist zusätzlich in Papierform, zur Verfügung. Die einmalige Bereitstellung für jeden Abrechnungszeitraum ist entgeltfrei.

9 Zahlungsmodalitäten

- 9.1 Zahlungen des Kunden haben binnen der auf der Rechnung angegebenen Frist auf das in der Rechnung angegebene Konto grundsätzlich mittels Bankeinzahlungsermächtigung zu erfolgen.
- 9.2 Auf Wunsch des Kunden kann die Zahlung mittels Kreditkarte erfolgen, sofern die betreffende Kreditkartengesellschaft ein Vertragsverhältnis mit 1012 hat. Diese Zahlungsart gilt nur für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).
- 9.3 Für die Bezahlung mittels Überweisung wird ein gesondert ausgewiesener Betrag in Rechnung gestellt. 1012 kann jedoch aufgrund einer negativen Bonitätsauskunft diese Zahlungsmodalität ablehnen. Bei unterschiedlichen Zahlungsarten für verschiedene Leistungen ist 1012 berechtigt eine einheitliche Zahlungsart auszuwählen.
- 9.4 Ist die Zuordnung einer Zahlung nicht möglich (Fehlen der Rechnungsnummer, der Kundennummer, oder der Anschrift), so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung derselben ein.
- 9.5 Für den Fall des Zahlungsverzuges können Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem Basiszinssatz bei Konsumenten oder 8 % über dem Basiszinssatz bei Unternehmen verrechnet werden. Zusätzlich hat der Kunde 1012 die diesbezüglich entstehenden Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten der Einschaltung eines Inkassoinstitutes, zu ersetzen. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er 1012 Ersatz für die Kosten zu leisten, die zur zweckentsprechenden Einbringung der Forderung notwendig waren.

10 Überprüfung der Entgelte

- 10.1 Für den Fall, dass auf Grund eines Fehlers, der sich zum Nachteil eines Kunden ausgewirkt haben könnte, das richtige Entgelt nicht ermittelt werden kann, wird eine, auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme der Dienste durch den Kunden in den vorangegangenen 3 Monaten basierende, Pauschalabgeltung festgesetzt. Hat das Vertragsverhältnis weniger als 3 Monate gedauert, ist die durchschnittliche Inanspruchnahme der gesamten Vertragsdauer maßgeblich.
- 10.2 Wird die Höhe der Entgelte beansprucht, hat der Kunde den Einspruch zuerst schriftlich bei 1012 geltend zu machen. 1012 wird sodann alle der Ermittlung dieses Betrages zugrundeliegenden Faktoren überprüfen und die Rechnung bestätigen oder entsprechend ändern. Entscheidet 1012 nicht binnen 2 Monaten ab Einspruch oder nicht zur Zufriedenheit des Kunden, so besteht die Möglichkeit zur Anrufung der Schlichtungsstelle bei der Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH binnen Monatsfrist. Bei Anrufung der Schlichtungsstelle wird die

- Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrags bis zur Beendigung der Überprüfung oder des Schlichtungsverfahrens aufgeschoben. Unabhängig davon ist 1012 berechnigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungen entspricht, sofort fällig zu stellen.
- 10.3 Die Frist zur Anfechtung der Rechnung, beträgt 4 Wochen ab Rechnungslegung. Mit unbefristetem Ablauf der Frist, erkennt der Kunde die Richtigkeit der Rechnung an. 1012 wird in der Rechnung oder an anderer geeigneter Stelle auf diese Frist aufmerksam machen.
- 11 Miete von technischen Geräten und Einrichtungen**
- 11.1 Der Kunde kann technische Geräte und Einrichtungen laut den gültigen Leistungsbeschreibungen und Tarifen von 1012 mieten.
- 11.2 Eine allfällige Installation der technischen Geräte und Einrichtungen erfolgt an einer dafür geeigneten Stelle, die mit dem Kunden vor Ort vereinbart wird.
- 11.3 Der Kunde haftet ab Übergabe des technischen Gerätes oder der technischen Einrichtungen für Beschädigung und Verlust; es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust wurde von 1012 oder ihr zuzurechnenden Dritten verursacht oder ist auf natürliche Abnutzung zurückzuführen.
- 11.4 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Mietentgelts wird durch eine Beschädigung des technischen Gerätes oder der technischen Einrichtung nicht berührt, es sei denn, die Beschädigung ist von 1012 oder durch natürliche Abnutzung verursacht worden.
- 12 Wiederverkauf**
- 12.1 Der Wiederverkauf von 1012 Dienstleistungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von 1012 zulässig. Die gewerbliche Nutzung des Festnetzanschlusses zum Zwecke des Anbietens eigener Telekommunikationsdienstleistungen mittels GSM-Gateway oder unter sonstiger Umgehung der Zusammenschaltung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes ist unzulässig. Diese der Intention des Vertrages widersprechenden Arten der Nutzung ohne Einwilligung von 1012 werden als missbräuchliche Nutzung der Dienste angesehen und berechtigen 1012 zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen.
- 13 Sicherheitsbestimmungen**
- 13.1 Alle Kennwörter und Codes des Kunden hat dieser Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nicht auf dem Gerät notiert werden.
- 13.2 Auskünfte und Vertragsänderungen können nur unter Nennung des Kundenkennwortes vorgenommen werden. Jegliche Weitergabe dieses Kennwortes oder der Codes an Dritte erfolgt auf eigene Gefahr; 1012 lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.
- 14 Datenschutz**
- 14.1 1012 ermittelt, speichert und verarbeitet aufgrund des Vertrages mit dem Kunden dessen personenbezogene Daten (Stammdaten, Verkehrsdaten), gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Telekommunikationsgesetzes samt Nachfolgegesetze (im folgenden kurz „TKG“ genannt) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz, in dem Ausmaß, welches zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Telekommunikationsdienste oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- 14.2 Stammdaten iSd TKG werden von 1012 nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche, spätestens jedoch nach sieben Jahren, gelöscht.
- 14.3 Verkehrsdaten iSd TKG werden von 1012 für Zwecke der Entgeltverrechnung bis zum Ablauf jener Frist gespeichert innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Die Verkehrsdaten werden spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum gelöscht. Wird jedoch ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet, dürfen die Daten bis zur endgültigen Entscheidung über die Höhe der Entgelte nicht gelöscht werden.
- 14.4 Stamm- und Verkehrsdaten iSd TKG können zum Zwecke der Weiterentwicklung, der Bedarfsanalyse, der Planung des Netzausbaues, der Beratung des jeweiligen Kunden, der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten sowie für Direktmarketingaktionen von 1012 verwendet werden. Der Kunde erteilt dazu seine jederzeit widerrufbare ausdrückliche Zustimmung. Darüberhinaus erteilt der Kunde seine jederzeit widerrufbare ausdrückliche Zustimmung dazu, dass er über neue 1012 Angebote, Werbeaktionen, Kooperationen und technische Fragen - falls vorhanden per E-Mail, SMS oder Fax - informiert wird. Die Bereitstellung der Dienste von 1012 wird nicht von einer solchen Zustimmung abhängig gemacht.

- 15 Dienstesperre**
- 15.1 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist 1012 berechnigt, eine Sperre sämtlicher Dienste durchzuführen, sofern der Kunde zuvor unter Androhung der Dienstesperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.
- 15.2 Im Falle der strafgesetzwidrigen Nutzung, bei offensichtlicher Verwendung der Dienste in missbräuchlicher, belästigender oder schädigender Absicht iSd TKG ist 1012 berechnigt, den Dienst vorübergehend und unverzüglich, bis zu einer endgültigen Klärung der Sachlage, zu sperren.
- 15.3 Eine nach Dienstesperre und Erfüllung der 1012-Forderungen durchgeführte Wiederanschaltung hat den vollen Ersatz der durch die Wiederanschaltung entstandenen Kosten zur Folge. Eine schuldhafte, vom Kunden verursachte Sperre befreit diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung aller während der Zeit der Abschaltung angefallenen nutzungsunabhängigen Entgelte.
- 16 Sperre von Mehrwertdiensten**
- 16.1 Der Kunde hat die Möglichkeit die Erreichbarkeit von frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (09xx, 093x) von seinem 1012 Festnetzanschluss einmal jährlich entgeltfrei sperren zu lassen. Für darüber hinausgehende Sperren kann ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Tarif verrechnet werden.
- 17 Haftung**
- 17.1 Für den Fall leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von 1012 – ausgenommen bei Personenschäden und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz – ausgeschlossen, wobei Unternehmer das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beweisen müssen. Bei Konsumenten findet dieser Haftungsausschluss auch auf Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen keine Anwendung. Bei Unternehmern ist darüber hinaus eine Haftung von 1012 für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden ausgeschlossen und jegliche Haftung – außer bei Personenschäden und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz – mit einer Summe von € 7.250,-,- pro schädigendem Ereignis begrenzt.
- 18 Sonderdienste**
- 18.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Erbringung von Sonderdiensten gegenüber Dritten alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber 1012 die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Weiters übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für den Inhalt des erbrachten Dienstes. Im Falle der Inanspruchnahme von 1012 durch einen Dritten wird der Kunde 1012 schad- und klaglos halten.
- 19 Vertragsdauer**
- 19.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann – vorbehaltlich einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit – jederzeit von 1012 und/oder dem Kunden unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Einlangens der Kündigung zu laufen.
- 19.2 Erfolgt eine Auflösung des Vertrages während einer vereinbarten Mindestvertragsdauer, so hat der Kunde das monatliche Grundentgelt sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer an 1012 zu entrichten. Dies gilt auch im Falle einer Auflösung aus wichtigem Grund innerhalb der Mindestvertragsdauer durch 1012.
- 19.3 Der Vertrag kann von 1012 und/oder dem Kunden aus wichtigem Grund schriftlich und mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- 19.3.1 wenn der Kunde stirbt oder im Falle einer juristischen Person in Liquidation ist oder über das Vermögen eines der Partner ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein derartiger Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- 19.3.2 wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Zahlungspflichten, verletzt und diese Vertragsverletzung trotz Mahnung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung der Dienstesperre nicht behoben wurde.
- 19.3.3 die missbräuchliche, belästigende oder in Schädigungsabsicht erfolgende Nutzung der Dienste durch den Kunden oder durch Dritte, für die der Kunde haftet.
- 19.4 Schadenersatzansprüche des Partners, der den Vertrag aus berechtigten Gründen vorzeitig beendet, bleiben unberührt.

- 20 Zustellanschrift**
- 20.1 Die im Vertrag angeführte Anschrift des Kunden gilt als Zustelladresse für alle in Erfüllung des Vertrages ergehenden Schriftstücke von 1012.
- 20.2 Die in der Rechnung angeführte Anschrift von 1012 gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, als Zustelladresse für alle in Erfüllung des Vertrages ergehenden Schriftstücke des Kunden.
- 20.3 Sofern nicht im Vertrag ausdrücklich eine gesonderte Zahlstelle des Kunden vereinbart ist, gilt Abs. 1 insbesondere auch für Rechnungen.
- 20.4 Änderungen des Namens bzw. der Firma, der Anschrift, der Zahl- oder der Kontaktstelle, der Bankverbindung, der Kreditkartennummer oder des Kreditkartenvertrages bzw. der Kartenablauf sind 1012 unverzüglich schriftlich oder telefonisch gegebenenfalls unter Nennung des Kundenkennwortes bekanntzugeben. Unterbleibt diese Mitteilung, gelten Schriftstücke mit Ablauf des 3. Werktages nach Postaufgabe des Schriftstückes als zugegangen, wenn das Schriftstück an die zuletzt gültige Anschrift gesandt wurde.
- 21 Rechtsnachfolge**
- 21.1 Der Kunde darf Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von 1012 übertragen. Für die bis zur Übertragung entstehenden Entgelt- und Schadenersatzforderungen haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner. 1012 kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bzw. den gesamten Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an verbundene Unternehmen oder an Tochtergesellschaften von 1012 mit schuldbeitragender Wirkung übertragen, wobei bei Konsumenten die Übertragung von Pflichten oder des gesamten Vertrages nicht mit schuldbeitragender Wirkung erfolgen kann.
- 22 Rücktrittsrecht**
- 22.1 Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) haben gemäß § 3 KSchG (Haustürgeschäft) und § 5e KSchG (Fernabsatz) ein Rücktrittsrecht, welches zumindest binnen einer Woche (Haustürgeschäft) bzw. innerhalb von sieben Werktagen (Fernabsatz) ab Vertragsabschluss gemäß Punkt 1.2 schriftlich ausgeübt werden kann.
- 22.2 Ein solches entfällt im Fernabsatz, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5f KSchG vorliegen (insbesondere Ausführungsbeginn der Dienstleistung binnen sieben Werktagen ab Vertragsabschluss, Entsiegeln von Software, Audio- und Videoaufzeichnungen, Freizeitleistungen).
- 23 Rechtsvertretung**
- 23.1 Die Kosten einer etwaigen rechtsfreundlichen Vertretung hat, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, jeder Partner für sich selbst zu tragen.
- 24 Sonstige Bestimmungen**
- 24.1 Die europäische Notrufnummer lautet 112.
- 24.2 Es besteht die Möglichkeit der Rufnummernanzeige und der Unterdrückung derselben.
- 24.3 Eine Barabläse von Freiminuten und Gesprächsguthaben ist nicht möglich.
- 24.4 Auf den Vertrag ist österreichisches Recht, ausschließlich seiner Verweisungsnormen, anzuwenden. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsabkommens (UN-CITRAL) ist ausgeschlossen.
- 24.5 Erfüllungsort ist Wien. Wahlgerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Kunden liegt.
- 25 Direktanschlüsse**
- 25.1 Nach Maßgabe der Leistungsbeschreibungen wird der Teilnehmeranschluss dem Kunden in Form einer Netzabschluss-einrichtung zur Verfügung gestellt, die direkt an das Festnetz angeschlossen wird und über die die vereinbarte Leistung erbracht werden kann. Die Installation des Direktanschlusses und der Netzanschlusseinheit erfolgt an einer dafür geeigneten Stelle, die mit dem Kunden vor Ort vereinbart wird.
- 25.2 Im Zuge der Bereitstellung der Leistung führt 1012 eine Abnahmeüberprüfung durch. Dem Kunden wird ein Übergabeprotokoll dieser Überprüfung ausgehändigt. Durch die Unterschrift und die Ausfolgung des Übergabeprotokolls an 1012 bestätigt der Kunde die Übernahme der Leistung und damit den ordnungsgemäßen Beginn der vereinbarten Leistung.
- 25.3 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

25.3.1 die Durchführung der für die Erbringung der Leistung erforderlichen baulichen und sonstigen Maßnahmen, insbesondere zur Verbindung mit dem 1012-Netz zu dulden und zu ermöglichen;

25.3.2 die erforderlichen Zustimmungen aller Verfügungsberechtigten für die Nutzung der Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Teile derselben, welche zur Errichtung zum Bestand und zur Beseitigung der 1012-Einrichtungen benutzt werden, einzuholen; weiters die Aufwendungen für alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die in diesen Räumlichkeiten zur Herstellung, zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Beseitigung der 1012-Einrichtungen erforderlich sind, zu tragen;

25.3.3 für ein zur Herstellung, zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Beseitigung der 1012-Einrichtungen erforderliches unentgeltliches Zugangsrecht für 1012 oder ihre Beauftragten zu sorgen; sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit 1012 bereits bestehende Einrichtungen unentgeltlich zu dulden, sofern ihm dadurch kein unzumutbarer Nachteil entsteht;

25.3.4 1012-Einrichtungen in den Räumlichkeiten pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln bzw. für eine solche Behandlung zu sorgen, das Eigentumsrecht von 1012 anzuerkennen, allfällige Hinweise auf dieses Eigentumsrecht unverändert zu belassen und die 1012-Einrichtungen vor Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder dem Zugriff Dritter zu schützen bzw. in solchen Fällen 1012 unverzüglich zu verständigen;

25.3.5 Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an 1012-Einrichtungen nur von 1012 oder ihren Beauftragten durchführen zu lassen und selbst keine Eingriffe in die Hard- und Software der 1012-Einrichtungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen;

25.3.6 für die Bereitstellung der zur Herstellung, den Betrieb und die Beseitigung der 1012-Einrichtungen erforderlichen elektrischen Energie in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu sorgen.

26 Internet

26.1 Verfügbarkeit

26.1.1 1012 betreibt den Internetdienst gemäß den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Zuverlässigkeit im Rahmen der technischen Möglichkeiten. Betriebsunterbrechungen sind jedoch wegen der technischen und logistischen Struktur des Internet möglich, so dass 1012 für die ununterbrochene Verfügbarkeit des Dienstes sowie dafür, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben, keine Haftung übernimmt. Zu Betriebsunterbrechungen zählen auch der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie Störungen im Bereich der Leistungsanbieter. Auch wartungsbedingte Betriebsunterbrechungen sind unvermeidbar.

26.2 Datenschutz

26.2.1 1012 ist berechtigt, Zugriffsstatistiken auf Inhalte des Kunden zu führen und diesem Kunden in anonymisierter und zusammengefasster Form zur Verfügung zu stellen.

26.2.2 Inhalte der vom Kunden übermittelten privaten Nachrichten werden weder eingesehen noch auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft.

26.2.3 1012 ergreift alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. 1012 ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu diesen Daten zu verschaffen.

26.3 Bestimmungen für Software

26.3.1 Die Installation der Software erfolgt grundsätzlich durch den Kunden selbst. 1012 übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die gelieferte Software auf dem beim Kunden vorhandenen System lauffähig ist. 1012 weist darauf hin, dass zur Vermeidung von eventuellen Datenverlusten vor Installation der Software sämtliche Programme und Daten auf einen ex-

ternen Datenträger zu speichern sind. Mit der Nutzung lizenzpflichtiger Software Dritter bestätigt der Kunde die Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Software-Lizenzbestimmungen.

26.4 Verantwortlichkeit und Haftung

26.4.1 1012 haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch den gegenständlichen Dienst zugänglich sind. 1012 ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den Transport von Daten oder den gegenständlichen Dienst, sofern österreichische Gesetze oder internationale Verpflichtungen verletzt werden, zu unterbinden. Es gelten die Bestimmungen des E-Commerce Gesetzes in der geltenden Fassung.

26.4.2 Der Kunde verpflichtet sich, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber 1012 die alleinige Verantwortung der Einhaltung zu übernehmen.

27 Fair Use

27.7 Unter „Fair Use“ wird die gleichmäßige Verteilung jeglichen Datenverkehrs im Sinne der Leistungsbeschreibungen auf alle Teilnehmer verstanden. Um die Integrität des Zugangsnetzes und somit das Gleichgewicht für alle Kunden aufrecht erhalten zu können, behält sich 1012 das Recht vor, bei jenen Teilnehmern, welche gegen das „Fair Use“ Prinzip verstoßen, eine entsprechende Reduktion auf die in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Werte zu veranlassen.

1012-Festnetz-Service GmbH
Firmensitz: Rennweg 97-99
1030 Wien
FN 287875 x
UID-Nr. ATU63164417